

Förderverein der Stadtkapelle Heilsbronn

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtkapelle Heilsbronn“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Heilsbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die finanzielle Förderung der Stadtkapelle Heilsbronn e.V., insbesondere der musikalischen Aus- und Weiterbildung sowie der Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nebenbetrieben) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilsbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die zu einer ideellen oder materiellen Förderung des Vereins bereit sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Über einen eingebrachten Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verwendung der Aufnahmeformulare zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss,
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösen, Erlöschen oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) grob gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - c) mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Der Betroffene kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Darüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
2. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie volljährig sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Für die Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

III. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vorsitzenden der Stadtkapelle Heilsbronn e.V., bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - f) dem 1. Bürgermeister der Stadt Heilsbronn oder dessen Vertreter
 - g) einem Beisitzer.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ergänzung für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl des neuen Vorstands im Amt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen sowie sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
5. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie muss in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands nach § 11, 1. a) – g) und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten,
 - h) Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Versammlung kann zu jeder Abstimmung schriftliche Abstimmung beschließen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Eine Änderung des § 2 dieser Satzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Heilsbronn und der Stadtkapelle Heilsbronn e.V. möglich.
5. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins verfolgen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Amtsdauer ist mit der des Vorstands identisch. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber einen Bericht anzufertigen; dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 17 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.

Heilsbronn, den 12. Februar 2008